

I
01
Herrn Nemitz

Änderungsantrag Drucksache Nr.: 00188/2019 der SPD-Fraktion
Betreff: Ehrenamt stärken - Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen
Feuerwehr einführen

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

„Die Stadtvertretung möge beschließen:

1. Die Einsatzpauschale von 10 EUR pro Alarmierung und Ortswehr gem. Ziffer 3 der „Regelung zur Entschädigung von Funktionsinhabern und Funktionsinhaberinnen der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin“, vom 29.2.2016 wird zum 1.1.2020 auf 30 EUR und zum 1.1.2021 auf 50 EUR angehoben.

2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Anhebung im Haushalt einzuplanen und die Richtlinie anzupassen. Die Deckung für 2020 könnte aus dem Teilhaushalt 08 -Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz oder 15 - Zentrale Finanzdienstleistungen erfolgen. Ab 2021 soll die Deckung in dem Doppelhaushaltsentwurf 2021/2022 dargestellt werden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den zuständigen Ausschüssen, dem Stadtfeuerwehrverband Schwerin und dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. als Sachverständige zu den Erfahrungen anderer Wehren mit Entschädigungen für die Teilnahme an Einsätzen bzw. bei Alarmierung (sogen. Stiefelgeld) anzuhören. Dabei sollen auch alternative Unterstützungsmöglichkeiten für das Ehrenamt im städtischen Brandschutz umfassend erörtert werden.“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Mit der Veröffentlichung im März 2016 trat bereits eine Regelung zur Entschädigung von Funktionsinhabern und Funktionsinhaberinnen der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin in Kraft. Sie enthält jedoch noch keine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung wie im Beschlussvorschlag gefordert.

Die Entschädigungsregelung ist auf der Grundlage §2 (2) KV M-V und §11 (1) sowie §24 (2) BrSchG in Verbindung mit einer Anpassung der Feuerwehrkostensatzung rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Für die Einführung einer einsatzkraftbezogenen Aufwandsentschädigung für geleistete Einsätze, Brandsicherheitsdienste, eine Jubiläumszuwendung etc. werden Mehrkosten von mehreren Zehntausend Euro pro Jahr anfallen. Die konkrete Summe ist Abhängig von der durch die Stadtvertretung zu beschließenden Höhe. Eine teilweise Refinanzierung (insbesondere Brandsicherheitswache) kann über die Anpassung der Stundensätze nach Feuerwehrkostenverordnung erreicht werden.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Verweisung in die Ausschüsse Die Verwaltungsspitze teilt die hohe Wertschätzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Landeshauptstadt Schwerin. Gemeinsam mit den Freiwilligen Feuerwehren sollte daher eine mögliche Aufwandsentschädigung organisiert werden. Aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehren scheint das sogenannte "Stiefelgeld" nicht der zielführende Ansatz zu sein. Es wird daher die Verweisung in die Ausschüsse empfohlen um dort unter der Beteiligung des Stadtfeuerwehrverbandes eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.



Bernd Nottebaum